

Anlage 1

Zweihunderteinundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Hohe Pforte

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Sternengasse/Stephanstraße
bis Blaubach/Mühlenbach

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Ulrichgasse

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Ankerstraße
bis Kartäuserwall

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradschutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung der Rinneführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

3. Raderthalgürtel (Nordseite) (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Brühler Straße
bis Vorgebirgstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

Erneuerung des Radweges durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

4. Bachstelzenweg – Hauptzug einschließlich der drei Stichstraßen nach Norden (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Umfahrung Platzfläche Goldammerweg
bis Wendeanlage bei Haus Nr. 132

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Bachstelzenweg – Nebenzug entlang Haus-Nr. 8 a – 22 einschließlich der drei Stichstraßen nach Osten (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Bachstelzenweg – Hauptzug
bis Ende

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 6. Bachstelzenweg – Nebenzug entlang Haus-Nr. 54 – 78 a einschließlich der drei Stichstraßen nach Osten** (Stadtbezirk 4)
- in dem Straßenabschnitt
- von Bachstelzenweg - Hauptzug
bis Ende
- Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
- Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttrag-schicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frost-schutzschicht.
- Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutz-schicht sowie Einbau von Bordsteinen.
- Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Weinsbergstraße** (Stadtbezirk 4)
- in dem Straßenabschnitt
- von Melatengürtel
bis Oskar-Jäger-Straße
- Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
- Verbesserung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Regenwasserkanals von ca. 30 m westlich Melatengürtel bis ca. 30 m östlich Oskar-Jäger-Straße, Herstel-lung eines Stauraumkanals, Erneuerung des Regenwasserpumpwerkes sowie Erneue-rung vorhandener und Einbau zusätzlicher Straßenabläufe.
- 8. Friedrich-Karl-Straße** (Stadtbezirk 5)
- in dem Straßenabschnitt
- von Merheimer Straße
bis Boltens Sternstraße
- Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
- Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Stra-ßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen bzw. Aus-tausch der Leuchtkörper.
- 9. Ludwigsburger Straße** (Stadtbezirk 5)
- in dem Straßenabschnitt
- von Geldernstraße
bis Escher Straße
- Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
- Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Stra-ßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

10. Helmholtzstraße (Hauptzug) (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Voltastraße
bis Siemensstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht unter Beibehaltung einer gepflasterten Teilfläche vor Haus-Nr. 20 a sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

11. Lüderichstraße einschließlich östliche Stichstraßen (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Gottfried-Hagen-Straße
bis Gremberger Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn im Hauptzug und der Stichstraße zu den Haus-Nrn. 25 - 33 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen im Hauptzug durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht.

§ 2

Die 246. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.09.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 433) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Heinrich-Erpenbach-Straße (Stadtbezirk 2)

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 4 „Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Erneuerung einer vorhandenen Straßenleuchte, Aufstellen einer zusätzlichen Straßenleuchte und Optimierung der Leuchtenabstände.“ erweitert.

§ 3

Die 251. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.07.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 281, S. 404) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

Rottdamer Straße/Delfter Straße/Leidener Straße (Stadtbezirk 5)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „der vorhandenen Aufpflasterungen“ gestrichen und durch die Worte „einer vorhandenen Aufpflasterung im Einmündungsbereich zur Tiergartenstraße“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 4, 5 und 6 treten rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 3 und 8 treten rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **08.10.2015** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.